

Artikel 26 des Grundgesetzes weiterhin ignoriert, sondern aufs neue dadurch schwer verletzt, daß die völkerrechtswidrige und den Frieden auf das schärfste gefährdende Alleinvertretungsanmaßung des Bonner Regimes eindeutig verankert und gegenüber der heutigen Regelung sogar noch erheblich ausgebaut wird. Das geschieht in der Weise, daß das geltende Personalitätsprinzip durch das sogenannte Territorialitätsprinzip ersetzt werden soll.

Durch das Personalitätsprinzip sollten zwar schon bisher alle Personen, die nach dem revanchistischen westdeutschen Staatsbürgerschaftsrecht — worin auch überwiegend die faschistischen „Einbürgerungsgesetze“ fortbestehen — angeblich „deutsche Staatsangehörige“ sind, insbesondere also die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wie auch bestimmte Gruppen von sowjetischen, polnischen und tschechoslowakischen Bürgern, vom westdeutschen Strafrecht erfaßt werden.

Mittels des Territorialitätsprinzips sollen nun aber darüber hinaus auch Voraussetzungen geschaffen werden, ausnahmslos alle auf dem Territorium des sogenannten Inlands im Sinne der deutschen Grenzen vom 31. Dezember 1937 begangenen Handlungen bestrafen und damit zugleich faktisch auch *alle* Bewohner von Gebieten anderer Staaten auf diesem Territorium dem westdeutschen Strafrecht unterwerfen zu können. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß es sich hier um eine eklatante Verschärfung der Bonner Alleinvertretungsanmaßung und im Grunde um die Vorbereitung von Okkupationsstrafrecht handelt.

Hier zeigt sich übrigens auch ganz deutlich, wie irreführend ein formaler Vergleich der Prinzipien und der gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts der beiden deutschen Staaten ist, denn auch unserem Strafrecht liegt primär das Territorialitätsprinzip zugrunde. Wir verstehen aber in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht unter Territorium das Staatsgebiet unserer Republik und nicht etwa auch Teile des Staatsgebietes anderer souveräner Staaten. Mit dem Entwurf des achten Strafrechtsänderungsgesetzes in seiner vorliegenden Fassung, in die auch ein Entwurf der SP-Führung aus dem Jahre 1965 eingeflossen ist, verfolgt die Bonner Regierung verschiedene Ziele. So sollen zum Beispiel einige Bestimmungen des westdeutschen politischen Strafrechts, die der Forcierung der ideologischen Diversion gegenüber unserer Republik und anderen sozialistischen Staaten — im besonderen in Form des Ausbaus sogenannter menschlicher Kontakte — hinderlich sind, abgebaut beziehungsweise durch beweglichere Regelungen ersetzt werden.

Mit den Bestimmungen des achten Strafrechtsänderungsgesetzes soll die Möglichkeit erhalten und ausgeweitet werden, gegen alle westdeutschen Bürger strafrechtlich vorzugehen, die sich an Arbeiteraktionen für soziale Sicherheit und gegen den Abbau sozialer Errungenschaften, an den zunehmenden Protesten gegen die Notstandsgesetze, am Widerstand gegen die Rüstungspolitik und an der entschiedenen Verurteilung des barbarischen US-Aggressionskrieges in Vietnam, an der wachsenden Bewegung für Entspannung und Anerkennung der Deutschen Demokratischen Repu-